Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses vom 10.09.2019

Datum: 10.09.2019
Zeit: 17:15 Uhr bis 19:40 Uhr
Ort: Grundschule „Geschwister Scholl“ im Speisesaal, Geschwister-Scholl-Straße 7a in 14712 Rathenow

Teilnehmer:

Abgeordnete:
Herr Bleis, Wolfram
Herr Granzow, Karl-Reinhold
Herr Dr. Hendrich, Uwe
Herr Knackmuß, Dr. Heinz-Walter
Herr Rakow, Jörg
Herr Ziehm, Karsten
Frau Steinicke, Dana
Herr Vogeler, Jürgen

Sachkundige Einwohner:
Herr Lenz, Manfred
Herr Meier, Rolf-Eberhard
Frau Weiss, Ilona
Frau Zielke, Gabriele
Herr Albrecht, Luca
Herr Scholze, Hans-Joachim

Gäste: Herr Rall (RWV), Herr Harwardt (KWR), Herr Lienig (FFw)
Vertreter der Verwaltung: Herr Hubald
Vertreter der Presse: Herr Hoffmann
Protokollantin: Frau Meyer

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Herr Bleis stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest. Es sind derzeit 8 Abgeordnete anwesend. Der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung und Änderungsanträge

Der Tagesordnung wird seitens der Ausschussmitglieder wie folgt einstimmig zugestimmt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung und Änderungsanträge
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle der Sitzung vom 06.08.2019 – öffentlicher Teil
5. Diskussion zum Radverkehr in Rathenow
6. Parkregelung am Kirchberg
7. Bestimmung von zwei Mitgliedern für die Mitwirkung am Planungsverfahren Grundschule „Otto Seeger“
8 DS-Nr. 095/19 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes „Im Wiesengrund“ in Semlin, hier: Errichtung eines Wochenendhauses und einer Sternwarte
9. DS-Nr. 103/19 Errichtung eines Verbrauchermarktes; Fehrbelliner Straße 49/50
10. DS-Nr. 104/19 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Vor dem Haveltor 9

11. DS-Nr. 105/19 Antrag auf Abweichung von der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze, Errichtung einer neuen Halle auf dem MAP – Betriebsgelände
12. DS-Nr. 109/19 Benennung einer Straße
13. Bericht aus dem Bauamt
14. Aktuelle Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

15. Protokollkontrolle der Sitzung vom 06.08.2019 – nichtöffentlicher Teil
16. Aktuelle Informationen und Anfragen

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 4 Protokollkontrolle der Sitzung vom 06.08.2019 – öffentlicher Teil

Herr Bleis fragt alle Anwesenden.

⇨ Es liegen keine Einsprüche zum Protokoll vor. Das Protokoll ist somit bestätigt.

TOP 5 Diskussion zum Radverkehr in Rathenow

Herr Bleis teilt mit, dass Herr Gericke ein Schreiben an die Abgeordneten bezüglich des Radverkehrs verfasst hat. Auch haben mehrere Abgeordnete an der Radtour durch Rathenow teilgenommen. Für die Mitglieder des Bauausschusses kann dies gern erneut stattfinden.
Vorerst hat die Verwaltung zu den Vorschlägen von Herrn Gericke Stellung genommen.
Herr Hubald erläutert die Ausführungen der Stadtverwaltung. Dem Protokoll wird beigefügt:
1. Das Schreiben von Herrn Gericke mit den Erläuterungen der Verwaltung **(Anlage 1)**
2. Richtlinie zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen **(Anlage 2)**
3. Zielradwegenetzkarte **(Anlage 3)**
4. gutachterliche Einschätzung der Zumutbarkeit und der Sicherheit der Radwege **(Anlage 4)**

Herr Gericke bittet um Rederecht, dass er erhält.

Herr Gericke teilt mit, dass es seine Absicht war, mit dem Schreiben ein Konzept anzuregen, mit wenigen Mitteln das Wohlsein des Radfahrers zu verbessern.
Er äußert Befindlichkeiten für die Radfahrer der Stadt. Er gibt zu bedenken, dass vor Schulen/Kitas und Altenheime gesetzlich ein Tempolimit von 30 km vorgeschrieben ist.
Gemischte Wege für Fahrradfahrer und Fußgänger sind ungeeignet; für Radfahrer sollten klare Regeln durch Beschilderung geschaffen werden. Des Weiteren sollten Einbahnstraßen für Radfahrer beidseitig befahren werden dürfen.

Herr Bleis bedankt sich für die Erklärung.
Herr Bleis bestätigt, dass das größte Problem die Kreisverkehre sind, da die Radfahrer die Zebrastreifen benutzen.

Herr Bleis regt eine Diskussionsrunde an.

Herr Ziehm ist der Meinung, dass die Radfahrer eine relativ große Bewegungsfreiheit in der Stadt haben. Wenn noch mehr Flächen für Radfahrer freigegeben werden, wird sich ein

Großteil der Radfahrer noch mehr Freiheiten nehmen. Einbahnstraßen sollten beidseitig für Radfahrer freigegeben werden. Ansonsten muss ordnungsbehördlich vorgegangen werden.

Frage: Hat der Bürgermeister, wie von den Abgeordneten gefordert, ein Schreiben an die Polizei gesendet, dass die Stadt aktiv in Zusammenarbeit mit der Polizei Kontrollen durchführen wollen?

Herr Hubald kann dazu keine Aussage machen. Diese Frage wird im nächsten ASV beantwortet.

Herr Vogeler ist der Meinung, dass für Radfahrer in der Stadt seitens der Stadtverwaltung mehr getan werden muss. Die Radtour hat gezeigt, dass es viele Hindernisse für Radfahrer gibt, die die Stadt bereits beseitigen kann.

Herr Hendrich regt an, zu prüfen, welche Einbahnstraßen sicher von beiden Seiten zu befahren sind. Bedenken äußert er z. B. in der Jahnstraße durch den Busverkehr.

Herr Rakow: Querungen der Parkflächen sollten durch Hinweisschilder vermieden werden.

Herr Gericke plädiert auch für Kontrollen der Radfahrer, um diese im Sinne der Sicherheit zu erziehen. Auf dem OBI-Gelände ist eine Regelung für Radfahrer nicht vorhanden, aber notwendig.

Herr Hubald teilt mit, dass zukünftig die OBI-Parkplätze umgestaltet werden. Vorgespräche mit Mietern und Eigentümern sind bereits erfolgt. Der Planungsstand ist noch nicht erreicht.
Neue Informationen dazu wird es in den nächsten Ausschüssen geben.

Herr Bleis plädiert dafür, Ordnung und Sicherheit mit Kontrollen herzustellen.

Herr Granzow fasst zusammen, dass bestimmte Punkte, die angesprochen wurden, umgesetzt werden können; jedoch einiges mit dem Landkreis geklärt werden muss. Kontrollen sollten umgehend an den Kreisverkehren stattfinden. Ein Schreiben an die Polizei sollte angefertigt werden verbunden mit einer Einladung in den Ausschuss.

Herr Ziehm weist darauf hin, dass dieses Schreiben an das Polizeipräsidium gesendet werden sollte und nicht nur an den Leiter der Wache in Rathenow.
Die Stadt sollte Verkehrsschauen durchführen. Es sollte eine Prioritätenliste erstellt werden mit Festlegungen, die je nach finanziellen Mitteln der Reihe nach abgearbeitet werden.
Verkehrsschauen mit der Stadt und der Polizei müssen stattfinden. Dies sollte im Ausschuss ausgewertet werden und je nach Priorität umgesetzt werden.

Zu den Kreisverkehren gibt es ein Verkehrs-Audit. Dies könnte in einem Ausschuss näher erläutert werden.

Die Aufgaben werden an die Verwaltung übertragen und ein Bericht im nächsten ASV ist erwünscht.

TOP 6 Parkregelung am Kirchberg

Herr Hubald teilt mit, dass im Bereich Kirchberg in Bezug auf die Parkplatzsituation bereits Änderungen vorgenommen wurden. Aus gegebenem Anlass berichtet Herr Lienig.

Herr Lienig berichtet von einem Vorfall, wobei die Feuerwehr zum Kirchplatz alarmiert wurde und dort wegen parkender Autos mit den Einsatzfahrzeugen nicht rangiert werden konnte.

Herr Hubald teilt mit, dass es keine Parkscheine mehr geben wird. Es wird darauf bestanden, auf dem gesamten Gelände das Parken zu verbieten, außer in den ausgewiesenen Bereichen mit 12 Stellplätzen.
Mit dem Denkmalschutz wurden Absprachen getroffen bezüglich der Ausführung. Die Realisierung erfolgt noch im September 2019.
Ein Gutachten zur Gesamtparksituation soll im Ende September 2019 fertiggestellt werden und wird dann im nächsten ASV vorgestellt.

Herr Bleis regt an, die ausgewiesenen Parkplätze für die Anwohner von 18:00 – 08:00 Uhr freizuhalten.

Herr Vogeler fragt nach, ob die Feuerwehr für die Einsatzfahrzeuge noch zusätzlichen Platzbedarf hat.

Herr Lienig teilt mit, dass die Kirche momentan nur rechtsseitig angefahren werden kann. Die vorliegenden Abgrenzungen müssten etwas verlegt werden.

Herr Hubald bestätigt, wenn das Verkehrskonzept vorliegt, wird es vorgestellt.

Herr Knackmuß fragt nach, ob die Behindertenparkplätze bestehen bleiben?

Herr Hubald bestätigt, dass diese nicht betroffen sind und bestehen bleiben.

Herr Vogeler fragt nach dem Zustand der Drehleiter.

Herr Lienig erklärt, dass diese momentan nicht einsatzfähig ist. Es wurden Angebote eingeholt und eine Lösung soll es noch in dieser Woche geben.

TOP 7 Bestimmung von zwei Mitgliedern für die Mitwirkung am Planungsverfahren Grundschule „Otto Seeger“

Herr Hubald teilt mit, dass die Planung ausgeschrieben ist. Es sind 5 Bewerber in einer EU-weiten Ausschreibung und im November 2019 wird es eine Jury geben, an der auch zwei Mitglieder des ASV teilnehmen sollen.

Herr Rakow schlägt Herrn Bleis vor.

Herr Bleis schlägt Herrn Granzow vor.

Herr Granzow plädiert für 3 Mitglieder und schlägt Herrn Vogeler vor

Es wird einstimmig zugestimmt.

TOP 8 DS-Nr. 095/19 Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes „Im Wiesengrund“ in Semlin, hier: Errichtung eines Wochenendhauses und einer Sternwarte

Herr Hubald erklärt, dass es sich bei diesem Antrag nicht um eine normale Nebennutzung auf diesem Grundstück handelt, die zulässig wäre und deshalb befreit werden muss.
Diesem Antrag sollte unbedingt stattgegeben werden im Hinblick auf die Sternenparkregion.

Herr Vogeler befürwortet den Antrag.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 31 BauGB für die Errichtung eines Wochenendhauses und einer Sternwarte zu erteilen.
Folgenden Befreiungen von den textlichen Festsetzungen des Textbebauungsplanes „Am Wiesengrund“ wird zugestimmt.
a) zulässige Traufhöhe von 2,90 m (Wochenendhaus)
b) zulässige Nutzung (Hauptnutzung-Sternwarte)
c) zulässige Dachneigung von 20 % (Sternwarte)

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr sind 8 Mitglieder anwesend. Damit wird dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt ohne Änderung.

TOP 9 DS-Nr. 103/19 Errichtung eines Verbrauchermarktes, Fehrbelliner Str. 49/50 in Rathenow

Herr Bleis äußert Bedenken zu dieser Drucksache.
Der Planer hat einen Bedarf von 195 Stellplätzen kalkuliert, 20 % kann gemindert werden, da öffentlicher Nahverkehr am Grundstück anliegt, also abzüglich 39 Stellplätze. Es verbleiben 156 Stellplätze, zur Verfügung stehen jedoch nur 139. Die Aussage: „Mehr Stellplätze sind auf Grund der Grundstücksgröße nicht möglich“ kann so nicht hingenommen werden.

Herr Hubald teilt mit, dass der Planer darauf hingewiesen wurde. Die Meinung der Stadtverwaltung ist, dass ein Teil der Stellplätze nicht nachgewiesen werden muss, weil genehmigte Bestandsgebäude mitumfasst sind und die Stellplätze so wie im Plan ausreichend sind. Es ist möglich, eine Ablöse zu fordern oder es wird eine Befreiung erteilt.

Herr Bleis hätte erwartet, dass der Planer diesbezüglich eine Lösung vorschlägt und einen ordentlichen Nachweis erbringt.

Herr Knackmuß bittet um praktische Denkweise und darum, der Drucksache zuzustimmen. 139 Parkplätze sind vollkommen ausreichend.

Herr Bleis schlägt vor, die DS 103/19 zurückzustellen und in den nächsten ASV zu verweisen. Der Planer hat bis dahin Gelegenheit die Planung auszubessern.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für die Errichtung eines Verbrauchermarktes in der Fehrbelliner Straße 49/50 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Die Drucksache 103/19 wird in den nächsten ASV verwiesen.
einstimmig zugestimmt

TOP 10 DS-Nr. 104/19 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Vor dem Haveltor 9

Herr Hubald erläutert die Begründung.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Abweichungen von der Gestaltungssatzung zuzustimmen und der Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Vor dem Haveltor 9, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.
a) § 11 Gauben dürfen eine maximale Breite von 1,30 m und eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Traufe und zum First soll jeweils drei Ziegelreihen betragen
b) § 12 Die Fassadenöffnungen (Fenster) sind horizontal zu reihen. Die Fenster sind auf vertikale Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr sind 8 Mitglieder anwesend. Damit wird dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt ohne Änderung.

TOP 11 DS-Nr. 105/19 Antrag auf Abweichung von der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze, Errichtung einer neuen Halle auf dem MAP-Betriebsgelände

Herr Hubald erläutert die Begründung.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Satzung über die Herstellung oder Ablöse notwendiger Stellplätze, zuzustimmen und für die Errichtung einer Halle auf dem MAP-Betriebsgelände das gemeindliche Einvernehmen gemäß §36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr sind 8 Mitglieder anwesend. Damit wird dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt ohne Änderung.

TOP 12 DS-Nr. 109/19 Benennung einer Straße

Herr Bleis schlägt vor, die Straße nach dem ehemaligen Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister von Rathenow (1907-1933) Herrn Ernst Lindner zu benennen.

Herr Bleis verliest die Meinung eines Zeitzeugen Dr. Martin Heise.

Herr Granzow schlägt vor, ein Zusatzschild mit Erläuterung anzubringen.

Herr Ziehm befürwortet den Vorschlag und schlägt vor in der Presse darüber zu berichten.

Herr Bleis teilt mit, dass persönlicher Kontakt zum Urenkel hergestellt wurde und es eine positive Reaktion gab.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow gibt der neuen Straße zwischen Bahnhofstraße und Schollstraße den Namen „Ernst Lindner“.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr sind 8

Mitglieder anwesend. Damit wird dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt ohne Änderung.

TOP 13 Bericht aus dem Bauamt

Herr Hubald informiert:

1. Grundschule Weinberg

Es läuft derzeit die Ausschreibung der Planungsleistungen für die Gestaltung der Freianlagen (Schulplatz und Schulhof). Am 17.09.19 ist die Submission. Ein Beteiligungsverfahren der Schüler und Eltern ist bereits gestartet unter dem Aspekt „Schulwegesicherheitskonzept“. Die Auswertung erfolgt in der Stadtverwaltung. Ein Modell zur Anschauung wird dazu gefertigt.

2. Jahnschul-Campus

Die Ausschreibung der Freianlagen läuft derzeit. Submission ist am 01.10.19

3. Brauerei-Areal

Die Bauvoranfrage von der Investorengruppe ist eingegangen. Das Genehmigungsverfahren läuft an.

4. Gewerbegebiet B 188

Die Ausschreibung läuft. Am 01.10.19 ist Submission. Es gab Kontakt zwischen dem Amt f. Wirtschaft und der ILB. Es wurde eine Förderung von bis zu 90 % in Aussicht gestellt.

5. Verbesserung Radwegenetz

Die Ausschreibung für die Planung für den Abschnitt Curlandstraße ist in Vorbereitung. Im Haushaltsentwurf 2020 sind die Mittel dafür eingeplant. Im Rahmen des Klimaschutzes ist eine Förderung möglich.

6. Uferpromenade am nördlichen Stadtkanal

Die Baufeldfreimachung ist fertig. Baumschnitt ist erfolgt. Der Bau startet in den nächsten Tagen. Nach Bauablaufplan soll in der 42. KW die Brücke geliefert werden.

7. Einbau Tränkdecken in Rathenow Nord

Die Arbeiten laufen seit dem 09.09.19 in der Erich-Mühsam-Str. und der Heinrich-Heine-Str., ab dem 12.09.19 weiter in der Röntgenstraße, Humboldtstraße und Liebigstraße.

8. Bushaltestellenbau L 96

Nach Ausschreibung lag nur eine Bewerbung mit überhöhtem Angebot vor. Die Ausschreibung wurde aufgehoben und soll wiederholt werden.

9. Grünauer Fenn - Deckenerneuerung

Der 2. BA ist in Arbeit.

Herr Granzow fragt nach, ob es einen Termin mit Milcafé zum Problem Zulieferverkehr und Besucher Cafeteria gibt?

Herr Hubald erklärt, dass dazu keine Veranlassung besteht, weil keine Handhabe zu erkennen ist. Gespräche sind erfolgt. Milcafé wird ohne Erweiterung des Betriebes an dem Verkehr dort nichts ändern. Zur Parkplatzerweiterung will sich Milcafé noch äußern.

TOP 14 Aktuelle Informationen und Anfragen

Herr Hendrich fragt nach, ob über die Beschwerde zum Verkehr in der Eigendorffstraße im ASV diskutiert wird.

Herr Bleis teilt mit, dass die Fraktionen darüber informiert wurden. In der Bauverwaltung wird zusammengestellt, was in den letzten Jahren schon unternommen wurde. In einem der nächsten Ausschüsse soll dann darüber erneut diskutiert werden.

Herr Vogeler bemängelt die „Dreckecken“ in der Stadt, die sich vermehren und städtische Grundstücke vernachlässigt werden. Er regt an, den Leiter vom Bauhof in den Ausschuss einzuladen und nach Lösungen zu suchen. Die Effektivität des Bauhofes muss vergrößert werden.

Stadtfestbesucher bemängeln die bauliche Struktur in der Stadt. Es muss darauf geachtet werden, dass, wenn Sondergenehmigungen erteilt werden, zu prüfen, ob und welche Ausnahmen bereits genehmigt wurden und diese in der aktuellen Genehmigung mitaufführen.

Herr Vogeler stellt dazu einen Antrag.

Herr Granzow bestätigt die „Dreckecken“ in der Stadt und regt ein Gespräch mit dem Leiter des Bauhofes an.

Herr Granzow teilt mit, dass das Thema „Beleuchtung“ im „Sonneweg“ mit den Grundstückseigentümern und der Stadtverwaltung zu keinem Ergebnis geführt hat. Ein Gespräch mit Herrn Rall, Bauamtsleiter und SG Liegenschaften muss erneut stattfinden und nach dessen Ergebnis ein Termin mit den Grundstückseigentümern. Herr Rakow, als Einwohner in diesem Bereich, sollte ebenfalls daran teilnehmen.

Herr Rakow findet, dass hier keine Engergie verschwendet werden sollte und es wichtigere Dinge gibt.

Herr Ziehm wurde von Bürgern (Lange Pannen) angesprochen zum Thema Aufstellflächen Bushaltestelle. Können dort welche geschaffen werden?

Herr Ziehm erfragt den Stand der Vorbereitungen zum Fußweg Grützer Chaussee in Göttlin.

Herr Hubald teilt mit, dass die Ausschreibung folgt.

Herr Ziehm teilt mit, dass in der Bahnhofstraße Fahrzeuge in den Zufahrten abgestellt sind. Das Ordnungsamt muss dies überprüfen. Ein Parkverbot für Lkw´s sollte dort angestrebt werden.

Herr Ziehm bemängelt die „Parkanlage“ Gerberstraße. Diese Anlage ist völlig verwildert und sollte als Grünanlage sichtbar sein.

Herr Granzow regt an, dass die Ordnungsverwaltung in mehreren Straßen Falschparker abstraft.

Herr Rakow fragt nach dem Bearbeitungsstand der Gestaltungssatzung für die Altstadt.

Herr Hubald teilt mit, dass der Entwurf der veränderten Gestaltungssatzung fertiggestellt ist, dazu wird noch eine Karte erstellt und dann erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. In einer der nächsten Ausschüsse wird diese dann vorgestellt.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet 19:35 Uhr.

Nach Erhalt kann gegen den Wortlaut des Protokolls bei dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr Einspruch erhoben werden.

Wolfram Bleis
Ausschussvorsitzender

Radtour in Rathenow - Anfragen und Anregungen von Herrn Gericke

1. Fußgängerinsel Berliner Str./ Bahnhofstr.:
- Radfahrer werden von Kfz überholt (Seitenabstand 1,5 m nicht möglich)
--> Anregung: Zebrastreifen

Herr Remus: Die Querungshilfe wurde angelegt, um das Überqueren der Fahrbahn in dem Bereich zu erleichtern. Ob die Zahlen der Querungen einen Zebrastreifen rechtfertigen ist offen. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor.

2. Bahnhofstr.:
- Tempo 50 zu schnell für die Verkehrssituation (parkende Autos)
- Schüler queren häufig die Straße (Weg zur Scholl-Schule)
--> Anregung: 30 Zone, Zebrastreifen?

Herr Remus: Die Reduzierung der Geschwindigkeit ist absolut sinnvoll und wird beantragt. Ein Zebrastreifen erübrigt sich dann.

3. Dunckerplatz/Bahnhofstr.:
- Tempo 50 zu schnell für die Verkehrssituation (stündlich Pendlerverkehr, Fußgänger, Radfahrer, parkende Autos...)
- Vorfahrtsregelung Dunckerplatz regt zum schnellen fahren an
--> Anregung: Dunckerplatz komplett 30 Zone (rechts vor links, wirkt verkehrsberuhigend)

Herr Remus: Die 30km/h Regelung gilt bereits vor dem Bahnhof. Zusätzlich dann auch in der Bahnhofstraße und in angrenzende Bereiche. Eine Änderung der Vorfahrtsregelung im Bereich Bahnhofstraße/ Dunckerplatz/ Verladestraße/ Schopenhauerstraße ist nicht ungefährlich. Die derzeitige Regelung funktioniert trotz schwieriger Verhältnisse Vorort.

4. Schopenhauer Str./Puschkinstr./Am Körgraben:
- beim Linksabbiegen einfädeln auf Radweg nicht möglich
- Mischverkehr bei Tempo 50
--> s. ADFC Booklet

Herr Remus: Das stimmt grundsätzlich. Die bauliche Situation verhindert derzeit, dass die Fußgänger quer über die Kreuzung laufen. Dies würde sich gegebenenfalls bei einem Umbau ändern. Alternativ könnte über ein Schutzstreifen bis zur Auffahrt nachgedacht werden.

5. Am Körgraben:
- Einfädeln von glatter Asphaltstraße auf unebenen Radweg (Sturzgefahr)
- Radweg in schlechtem Zustand
- kein Zebrastreifen am Rideplatz
- Tempo 50 (Rideplatz !)
- Ausfädeln vor Ampel Große Milower Str. gefährlich und unkomfortabel gestaltet
- zu schmaler Schutzstreifen vor Ampel
--> Anregung: Radwegsanierung (bis zur Sanierung Entbindung von der Benutzungspflicht), Zebrastreifen am Rideplatz, Tempo 30 wegen Rideplatz

Herr Remus: Die Überarbeitung des Radweges ist sicher notwendig. Allerdings stehen die finanziellen Mittel dafür nicht zur Verfügung. Zebrastreifen am Rideplatz ist wegen fehlenden Fußgängeraufkommens nicht genehmigungsfähig. Der Antrag auf 30 km/h läuft, ist aber bisher nicht entschieden worden.

6. Große Milower Str.:
- Zustand/Breite der Radwege schlecht
--> Anregung: Sanierung

Herr Remus: Reine Radwege an den Bundesstraßen liegen in der Verantwortung des Landesbetriebs Straßenwesen. Es gibt für die gesamte Ortsdurchfahrt der B 102 fertige Pläne für die Sanierung mit entsprechenden Lösungen für Radfahrer. Die Umsetzung erfolgt in Abschnitten. Demnächst wird die Fehrbelliner Straße, von REWE bis hinter Kreuzung Waldemarstraße, saniert.

7. Große Milower Str./Brandenburger Str./Friedhofsweg
- Lage der Bedarfsampel ungeeignet (Eltern bringen/holen Kinder)
- Friedhofsweg Tempo 50 nicht zulässig!! (zwei KITAS)
--> Anregung: zusätzl. Zebrastreifen Höhe Friseur Tamschik?, Friedhofsweg Tempo 10 oder verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße)

Herr Remus: Die Lage der Bedarfsampel hängt mit den Bushaltestellen zusammen und sollte nicht verändert werden. Auf eine Anordnung von 30 km/h im Friedhofsweg ist bisher verzichtet worden, weil dort angemessen gefahren wird und somit die Notwendigkeit nicht bestand. Ein Zebrastreifen beim Friseur wird sicher keine Genehmigung bekommen. Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Friedhofsweg ist wegen der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

8. Kreisverkehr(e):
- Verkehrsberuhigung wirkt nur bedingt
- Radfahrer auf Gehwegen (Unsicherheitsgefühl)
- Radfahrer fahren zu weit rechts und werden in der Furt oder im Kreisverkehr überholt
- Autofahrer stehen in der Furt Brandenburger und Fehrbelliner Str. zu weit rechts, Radfahrer müssen sich hinten am Stauende anstellen (Tendenz zur Gehwegnutzung von Radfahrern)
--> Anregung: die Schutzstreifen am Ende der Radwege nach links auffächern und ggf. farblich kennzeichnen, ein großes Verkehrszeichen Nr. 138 (Achtung Radfahrer) mittig in den Furten auf die Fahrbahn zeichnen (erhöht Sicherheitsgefühl für Radfahrer und die Bereitschaft die Kreisverkehre zu nutzen, Autoverkehr wird weiter beruhigt Radfahrer fahren selbstbewusster und eher mittig), an Brandenburger und Fehrbelliner Str. Schutzstreifen in den Furten bis zum Zebrastreifen (s. §5 Abs. 8 StVO), Furt Ausgang zur Fehrbelliner Str. Zeichen Nr. 138 auf Fahrbahn

Herr Remus: Die Straßenverkehrsbehörde lehnt weitere Beschilderung an den Kreisverkehren ab. Es gab für die Kreisverkehre eine Begutachtung. Die Umsetzung der Ergebnisse hat Vorrang.

9. Fehrbelliner Str.:
- Zustand der Radwege sehr schlecht
- Einfädeln der Radfahrer in den fließenden Verkehr (z.B. Höhe REWE) sehr gefährlich
- sichere Überquerung für Fußgänger und Radfahrer schwierig
--> Anregung: durchgehende Schutzstreifen oder Radwegsanierung, Zebrastreifen Höhe Waldemarstr. und Höhe Große Hagenstr. ? (bitte keine Bedarfsampeln)

Herr Remus: Auch hier gibt es eine Lösung für die Radfahrer mit der Sanierung der Straße. Zebrastreifen sind abhängig von der Inanspruchnahme der Querung dort.

10. Große Hagenstr./Mittelstr./Spandauer Str. (Nebenstraßen allgemein):
- oft schlechter Fahrbahnzustand
- keine Radwege
- Gewegbeschilderung mit Zeichen Nr. 1022-10 (Radfahrer frei) willkürlich
--> Anregung: Zeichen 1022-10 nur wenn Straßenzustand für Radfahrer unzumutbar (Radfahrer sollen nur in Ausnahmefällen den Gehweg benutzen dürfen), Plätze und Parks sollten wiederum legal mit dem Rad befahrbar sein (z.B. der Platz zwischen Perleberger und Spandauer Str. oder Lutherplatz), Randasphaltierung mit Schutzstreifen wenn möglich

Herr Remus: Willkürlich ist die Ausweisung der Bereiche, in denen Radfahrer den Gehweg benutzen dürfen nicht, vielmehr wurde versucht in Ost-West-Richtung durchgehende Möglichkeiten zu schaffen, weil die Straßen überwiegend sehr schlecht sind.

11. Curlandstr.
- Zustand der Radwege schlecht
- oft Mülltonnen auf dem Radweg
- unklare und gefährliche Streckenführung an Bushaltestelle Karl-Marx-Platz
--> Anregung: Sanierung, Lösung zum Abstellen der Mülltonnen erarbeiten

Herr Remus: Die Beschreibung stimmt. Pläne für die Sanierung der Radwege existieren. Diese Frage muss in der Haushaltsdiskussion 2020 besprochen werden.

12. Friedrich Ebert Ring:
- Zustand der Radwege schlecht
- oft Mülltonnen auf dem Radweg (nähe Bäcker Thonke)
--> Anregung: Sanierung, Lösung zum Abstellen der Mülltonnen erarbeiten

Herr Remus: Die Beschreibung stimmt. Pläne für die Sanierung der Radwege existieren. Die Frage muss in der Haushaltsdiskussion 2020 besprochen werden.

13. Jahnstr.:
- Einbahnstr. mit schmalem, für Radfahrer freigegebenem Fußweg
--> Anregung: Einbahnstraße für Radfahrer in beide Richtungen freigeben (das sollte möglichst für alle Einbahnstraßen in RN gelten)

Herr Remus: Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Umgangs mit Fahrrädern in Einbahnstraßen. Den Gehweg freizugeben ist eine Variante. Weitere Varianten müssen mit der Straßenverkehrsbehörde besprochen werden.

14. Lutherplatz:
- nicht legal mit dem Rad befahrbar
--> Anregung: für den Radverkehr freigeben

Herr Remus: Bitte an die Fußgänger denken, die den Bereich nutzen.

15. Forststraße:
- Fußweg für Radfahrer freigegeben
--> Anregung: wie erwähnt (Freigabe nur in Ausnahmefällen und auf Plätzen)

Herr Remus: Die Freigabe stammt noch aus der Zeit vor dem Asphaltüberzug. Diese kann aufgehoben werden. Außer der Abschnitt zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Rosa-Luxemburg-Straße (wegen der Einbahnstraße).

16. Platz d. Freiheit:
- nicht legal mit dem Rad befahrbar
--> Anregung: für den Radverkehr freigeben

Herr Remus: Die Freigabe des Platzes fördert etwaige Probleme, weil gegebenenfalls die Berliner Straße bei der Querungshilfe ohne abzusteigen gequert wird und die Radfahrer im Bereich Platz der Jugend im Kreuzungsbereich plötzlich im Sichtfeld auftauchen.

Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätze

2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ

2.1 Allgemeines

2.2 Örtliche Voraussetzungen

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

3. Ausstattung von FGÜ

3.1 Allgemeines

3.2 Beschilderung

3.3 Markierung

3.4 Ortsfeste Beleuchtung

1. Grundsätze

(1) Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 StVO sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350 anzuordnen. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.

(2) FGÜ sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn (vgl. VwV zu § 25 StVO), die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt[1].

(3) Die Sicherheit von FGÜ kann durch ergänzende bauliche Maßnahmen oder verkehrsrechtliche Anordnungen verbessert werden. Derartige Kombinationen empfehlen sich insbesondere, wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen.

(4) Wenn sich an einem FGÜ Unfälle mit Personenschaden ereignet haben, ist zu prüfen, welche ergänzenden Maßnahmen gegen die Unfallgefahren geeignet und erforderlich sind. Lassen sich bestehende Gefahren nicht ausreichend durch ergänzende Maßnahmen verringern, ist der FGÜ durch eine andere Querungshilfe zu ersetzen.

(5) Wenn vor einem FGÜ unabhängig von einem konkreten Querungsbedarf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht hinreichend eingehalten wird, so ist deren Beachtung durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durchzusetzen.

2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ

2.1 Allgemeines

(1) FGÜ **dürfen nur** angelegt werden

- innerhalb geschlossener Ortschaften
- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

(2) FGÜ **dürfen nicht** angelegt werden

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA ("Grüne Welle")
- über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO)
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO)

(3) FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

(4) FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

(5) Die Anlage von FGÜ über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Gleiskörper erfordert in der Regel die Abschrankung mit versetzten Absperrungen (Geländer/Umlaufgitter) an den Übergängen über den Gleisraum.

2.2 Örtliche Voraussetzungen

(1) Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicher zu stellen **(Bilder 1a, 1b)**.

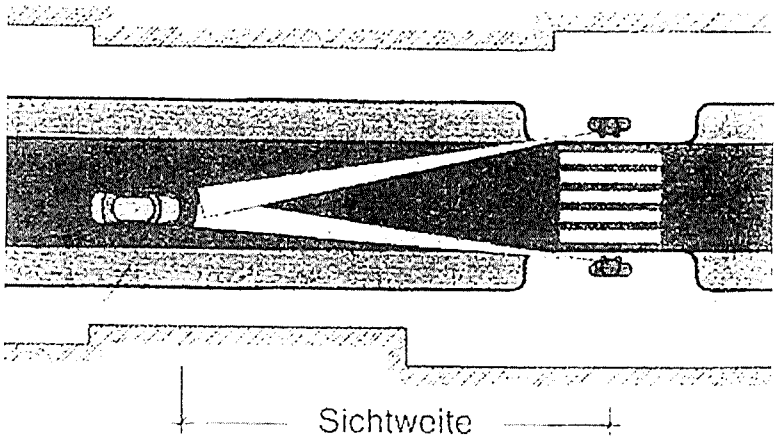

Bild 1a

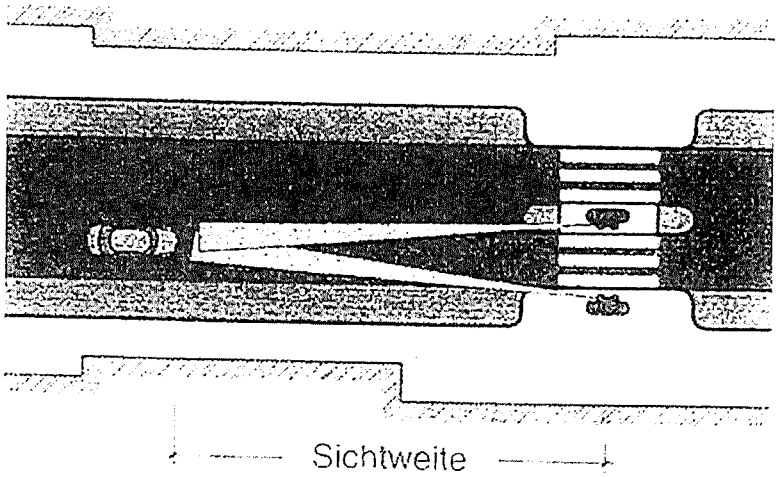

Bild 1b

(2) Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nach Tabelle 1 nachzuweisen:

Tabelle 1:

	Kfz-Geschwindigkeit (Vzul)	
	50 km/h	**30 km/h**
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ

(3) Mögliche Anordnungen von FGÜ an Bushaltestellen sind in den Bildern 2a und 2b dargestellt. Danach sind an Busbuchten FGÜ in Fahrtrichtung vor der Haltestelle anzulegen, damit die Sicht für und auf querungswillige Fußgänger nicht durch den

haltenden Bus verdeckt wird. Halten Busse auf der Fahrbahn. so ist abweichend davon die Anordnung von FGÜ nur hinter der Haltestelle und nur dann zulässig, wenn

- das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z. B. durch Mittelinseln, und
- die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt **(Bilder 2a, 2b)**.

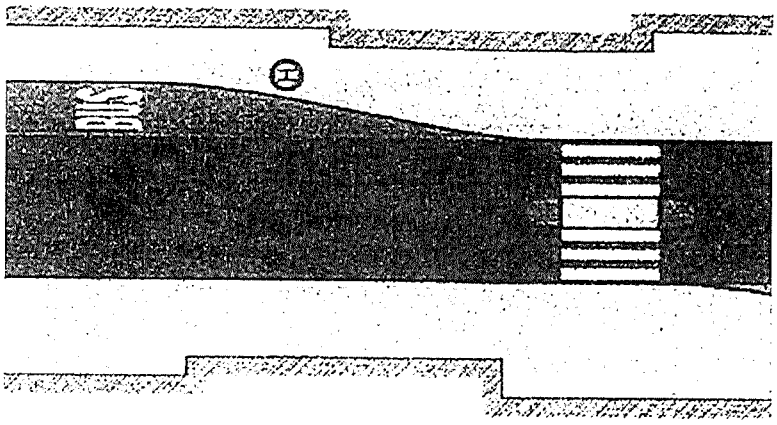

Bild 2a

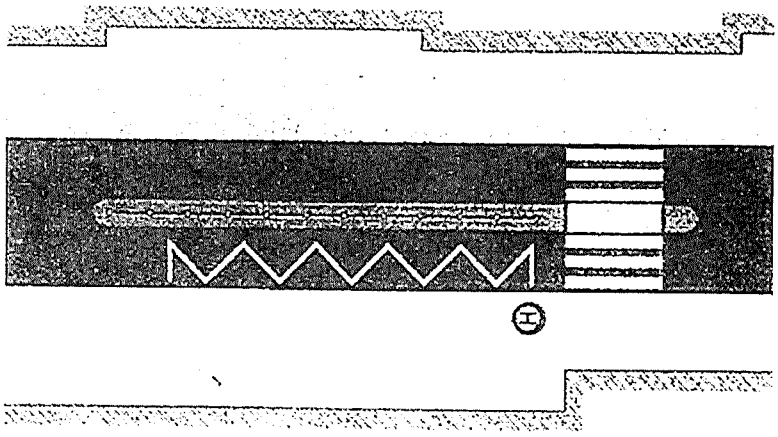

Bild 2b

(4) Ist vor FGÜ an wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten ein ausreichender Aufstellraum für den abbiegenden, einbiegenden oder kreuzenden Verkehr erforderlich, darf die Abrückung der Querungsstelle jedoch nicht mehr als 4 m von der direkten Gehweglinie betragen.

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

(1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Kfz/h **Fg/h**	**0-200**	**200-300**	**300-450**	**450-600**	**600-750**	**über 750**
0-50						
50-100		**FGÜ möglich**	**FGÜ möglich**	**FGÜ empfohlen**	**FGÜ möglich**	
100-150		**FGÜ möglich**	**FGÜ empfohlen**	**FGÜ empfohlen**		
über 150		**FGÜ möglich**				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

(3) **Außerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

(4) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **unterhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

(5) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **innerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder bei mehr als 450 Kfz/h - LZA in Betracht.

(6) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **oberhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

3. Ausstattung von FGÜ

3.1 Allgemeines

(1) FGÜ sind mit Zeichen 293 StVO zu markieren. Sie sind - abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten - mit Zeichen 350 StVO zu beschildern. Die Notwendigkeit

weiterer Ausstattungselemente ergibt sich aus den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.

(2) Im Annäherungsbereich an einen FGÜ (ca. 30-50 m) ist eine vorhandene Leitlinie (Zeichen 340) als Fahrstreifenbegrenzungslinie (Zeichen 295) fortzuführen, um das Überholverbot im Bereich des FGÜ zu verdeutlichen.

(3) An FGÜ sollte die für den Kraftfahrzeug-Längsverkehr effektiv nutzbare Fahrbahnbreite auf höchstens 6,50 m beschränkt werden. Beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorzug vor einer seitlichen Einengung zu geben.

(4) Geländer und andere Absperreinrichtungen können verwendet werden, wenn Fußgänger in besonderen Fällen daran gehindert werden sollen, die Fahrbahn außerhalb des FGÜ zu überqueren. Eine versetzte Anlage des FGÜ in Kombination mit Absperrungen kann auch z. B. vor Schulen oder Werksausgängen angezeigt sein, um das unmittelbare Betreten eines FGÜ zu verhindern.

(5) FGÜ sind behindertengerecht auszugestalten.

3.2 Beschilderung

(1) An FGÜ ist das Zeichen 350 StVO rechts und links der Fahrbahn, bei Mittelstreifen oder -inseln recht und links der Fahrstreifen anzuordnen. Dieses Zeichen darf weder mit anderen Schildern kombiniert noch als Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden.

(2) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erkennbarkeit des FGÜ kann eine Wiederholung des Zeichens 350 StVO am Kragarm über der Fahrbahn (Torbogenwirkung) oder ggf. über dem Fahrstreifen erforderlich sein.

(3) Alle Verkehrszeichen müssen auch bei Dunkelheit jederzeit eindeutig erkennbar sein. Wenn dies allein durch die vorhandene ortsfeste Beleuchtung nicht gewährleistet werden kann, sollen die Verkehrszeichen im Regelfall in Reflexfolie der Bauart Typ 3 nach DIN 67 520[2] ausgeführt sein. Bei den über der Fahrbahn bzw. über dem Fahrstreifen angebrachten Zeichen 350 kann es zur Gewährleistung der Erkennbarkeit bei Nacht notwendig sein, diese innenbeleuchtet auszuführen.

3.3 Markierung

(1) Die Markierung von FGÜ erfolgt parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge nach RMS[3].

(2) FGÜ sollten 4 m breit sein, aber keinesfalls schmaler als 3 m markiert werden. Bei stärkerem Fußgängerverkehr sollte die Breite vergrößert werden.

(3) FGÜ sind möglichst rechtwinklig zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge anzulegen, damit die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überqueren.

(4) FGÜ sollen an baulichen Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht unterbrochen werden.

(5) Im Bereich von Mittelstreifen oder Mittelinseln ist die Markierung des FGÜ zu unterbrechen. Im Bereich von FGÜ sind Sperrflächen zu unterbrechen.

(6) Die zur Markierung der FGÜ verwendeten Markierungsstoffe müssen die in den Technischen Regelwerken geforderten verkehrstechnischen Eigenschaften erfüllen[4].

3.4 Ortsfeste Beleuchtung

(1) Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist. Die Ausführung der Beleuchtung von FGÜ erfolgt nach DIN 5044[5] und DIN 67 523[6].

(2) Die durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gegebenen Beleuchtungsverhältnisse sollten bei der Standortwahl von FGÜ ausgenutzt werden.

(3) Wenn die in den Normen geforderten Werte durch die vorhandene Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des FGÜ erforderlich.

Diese soll so ausgebildet und angeordnet werden, dass der FGÜ und die angrenzenden Warteflächen aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden (d. h., die Beleuchtung soll nicht über der Mittelachse des Überweges angebracht sein).

(4) Zur Erhöhung der Auffälligkeit des FGÜ empfiehlt sich die Verwendung einer von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichenden Lichtfarbe.

(5) Es ist zweckmäßig, die Beschilderung des FGÜ konstruktiv mit den besonderen Beleuchtungseinrichtungen des FGÜ zu verbinden.

(VkBl. 2001 S. 474)

RADVERKEHR
Ziellinniennetz

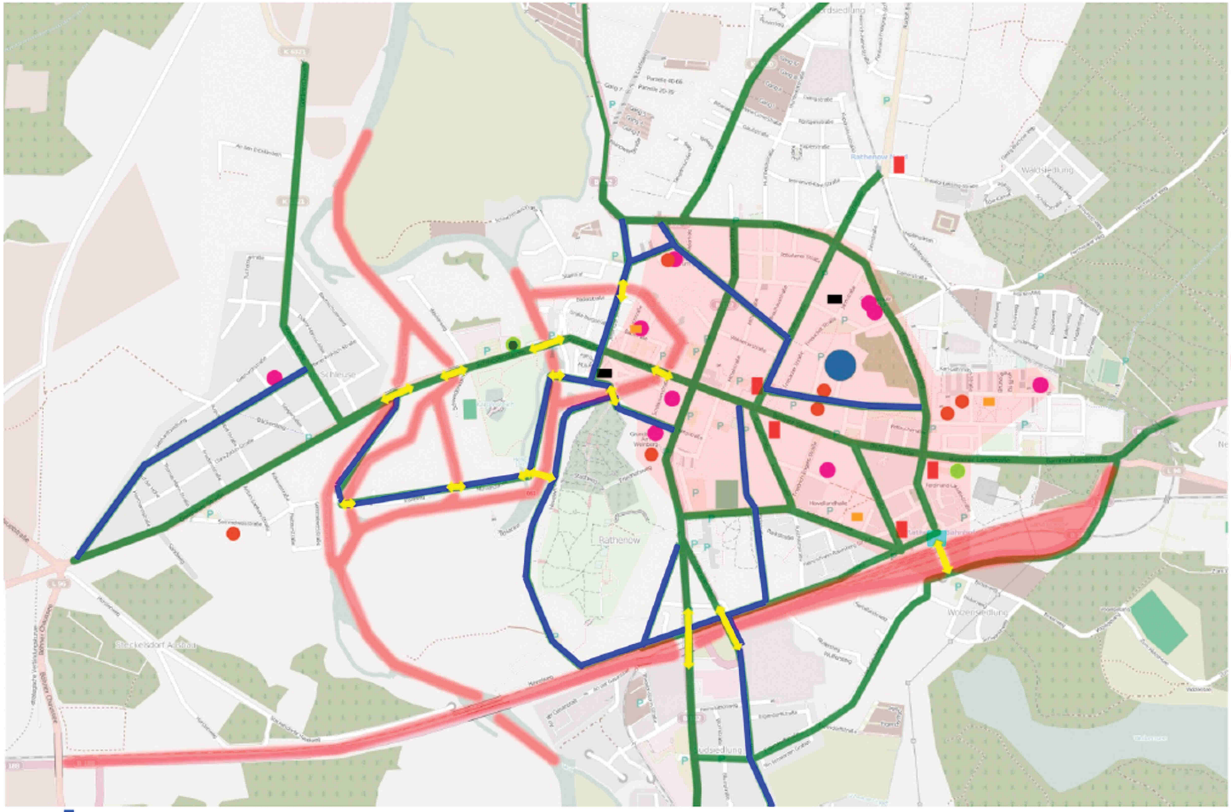

Legende

- Schulen
- Kitas
- Sportstätten
- Jugendtreff
- weitere Bildungseinrichtungen
- öffentliche Einrichtungen
- Bahnhof
- Kirchen
- Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen
- Großflächiger Einzelhandel / Gewerbe
- Fahrradfreundlicher Streckenausbau
- Alternativrouten zu den Hauptverkehrsachsen
- Zwangspunkte und Barrieren

Kirchplatz
Fischerstraße
Freier Ho
Große
Wasserfor
Meter
0 4,5 9 18
Maßstab 1:500

RADVERKEHR

Übersicht und Qualitätsbewertung der Radverkehrsanlagen im Bestand (Nord)

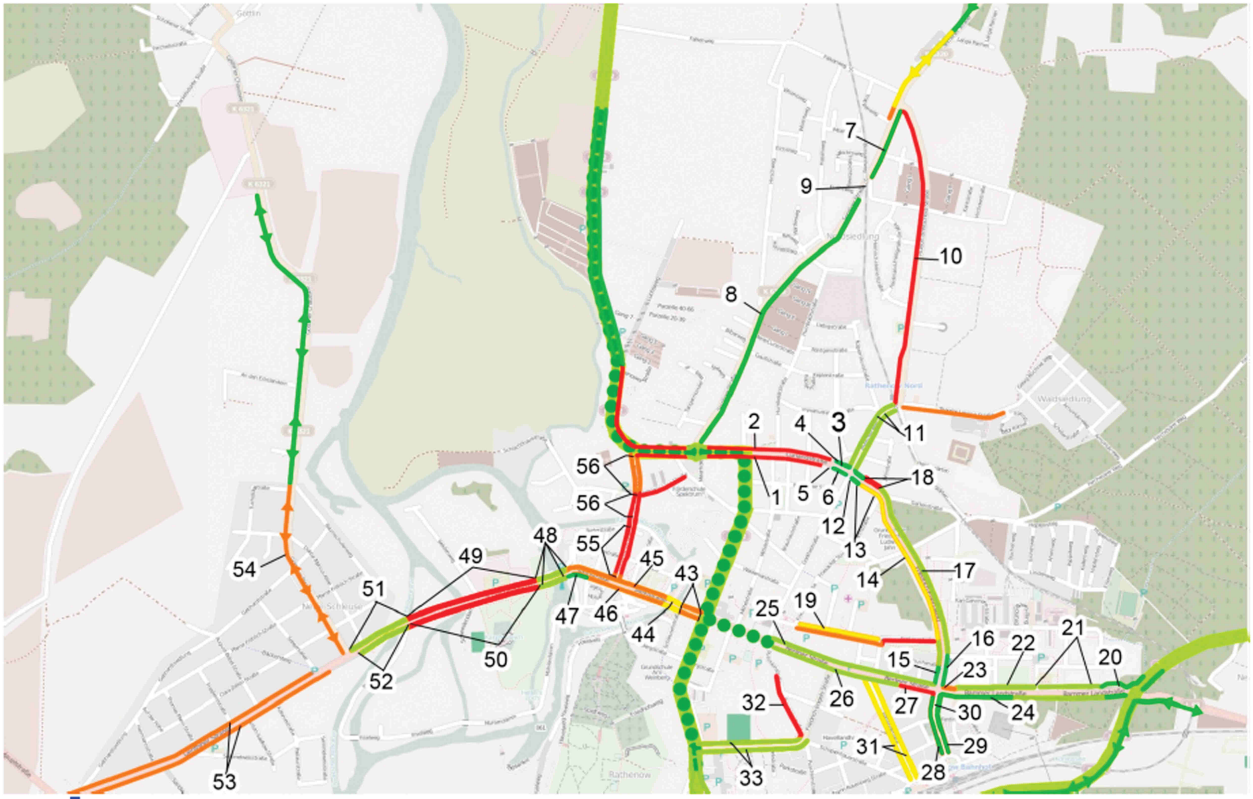

Legende

- unzumutbar
- nicht den Anforderungen entsprechend
- qualitativ befriedigende Radverkehrsanlage
- qualitativ gute Radverkehrsanlage
- ohne Beanstandungen
- Planungshoheit Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Radverkehrsanlage in externer Neuplanung
- 1 laufende Nummer der Streckenabschnitte (vgl. Tabelle Bestandsaufnahme und Bewertung)